

*Befehl Kaiser Leopold I. an den Fürstabt Rupert von Bodman betreffend die Verwaltung der Herrschaft Schellenberg. Kopie Wien, 1696 Oktober 10, AT-HAL, H 2623, unfol.*

[1] Leopold etc.<sup>1</sup>

Titel. Wir haben unß auß deiner andacht ferner underthänigsten schreiben von 25. Septembris nächsthin mit mehrern weithern vortrag thun lassen, waß dieselbe darinnen wegen deren umb die hohenembsische herrschafft Schellenberg<sup>2</sup> sich hervorthunden käuffern und deshalb sub pacto relucionis offerierenden kauffschillings, auch subhastation<sup>3</sup> diser herrschafft berichtet hat. Wie unß nun deiner andacht hierin habende vilfältige bemühung und zu erhaltung diser zu fast gänzlichem wie eilenden gräfflich hohenembsischen familien ohnaussezlich tagende vorsorg zu sonderen gnedigisten gefallen gereicht. Und weilen deiner andacht bericht nach der effect diser dero wohlmeinendne intention ohne des graffen Jacob Hanibals zu Hohenembs<sup>4</sup> gegenwarth nicht wohl zu erlangen ist. So haben wir ihme sich sobald dahin zu begeben und unßern disfalls vorhergangenne befehlen gehorsamblich zu geleben, nachmahlen ernstlich und sub comminae cassationis aller bißhero zu dessen favor erfolgten verordnungen anbefolchen, nicht zweiffelnd, [2] es werde deine andacht unßer an dieselbe unterm 17. obangedachtem monaths Septembris erlassenes gnädigstes kayserliches rescriptum zu recht erhalten und darauß unsere ratione subhastationis und sonsten geschöpffte gnädigste kayserliche resolution ersehen haben, bey welchem wie es dan auch nach bewenden lassen, und wolle deine andacht in alle weg auf ein plus offertum antragen, und die reluition expresse mit vorbehalt der hypothec und renunciation aller veriährung dergestalt versichert werden, daß auch die der herrschafft Schellenberg anklebende reichs-, crayß- und andere onera nicht auf Vaduz<sup>5</sup>, sonderen bey Schellenberg gelassen, auch der schniz aufgehoben, und hingegen vorermeldte onera fürohin auferlegt werden, auch ratione monetæ solche vorsehung beschehe, damit zur zeit der reluition deswegen keine difficultät entstehen möge. Im übrigen auch zu erkundigen und unß zu berichten, ihro gefallen lassen wolle, wie hoch sie dise herrschafft, wan solche unwiderrufflich und ohne vorbehalt der reluition verkauffet wurde, [3] schließlich und weilen sich bißhero genugsamb gezeiget, wie daß der ruin der vaduz- und schellenbergische unterthanen, theils auch daher rühret, daß wan sie einige grundstückhe an unßere österreichische unterthanen verkauffen, die collectation auf sich behalten, hingegen aber billich ist, daß solches onus denen besizern der gütter auffgebürdet werde, alß wolle dein andacht mit zuziehung unßerer österreichischen beambten durch dero subdelegatos dißem werck auf den grund sehen, und daran sein, damit die possessores deren von denen vaduz- und schellenbergischen unterthanen erkaufften grundstück mit dem darauf haffenden oneribus beleget, die verkäufer aber davon befreyet werden mögen. Wir seind deiner andacht benebens mit etc.

Wien<sup>6</sup>, den 10. Octobris 1696.

Nachdem bey der kayserlichen Reichshoffcanczley<sup>7</sup> registratur befindlichen original auffsatz collationirt und demselben gleichlautend befunden worden.

---

<sup>1</sup> Leopold I. aus dem Haus Habsburg (1640–1705) war seit 1658 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slawonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, *Leopold I.*, Wien 2003.

<sup>2</sup> Schellenberg, Gem. ehem. Herrschaft (FL).

<sup>3</sup> öffentliche Versteigerung.

<sup>4</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 er in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

<sup>5</sup> Vaduz, Gem., ehem. Grafschaft (FL).

<sup>6</sup> Wien, Hauptstadt (A).

<sup>7</sup> Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria), Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande

Wien, den 16. Aprilis 1698.  
Jobst Heinrich Mecklenburg manu propria  
reichshofraths protonotarius und reichscanzley registrator.<sup>a</sup>

[4] [Dorsalvermerk]

Copia.

Rescripti cæsarei an abbtē zu Kempten, die hohenembsische administration betreffend. Sub dato  
10. Octobris 1696.

---

<sup>a</sup> Neben der Unterschrift ist ein rotes Siegel aufgedrückt.

e-archiv.li

---

und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, *Österreichische Hofkanzlei*; in: ders.: *Lexikon der deutschen Geschichte*. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.